

**HESSISCHER LANDTAG**

02. 09. 2025

Kleine Anfrage**Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 26.06.2025****Auswirkungen der geplanten Anhebung der Streitwertgrenze für Amtsgerichte auf die Justiz in Hessen****und****Antwort****Minister der Justiz und für den Rechtsstaat****Vorbemerkung Fragesteller:**

Die Bundesregierung plant, zum 01.01.2026 die Streitwertgrenze für die erstinstanzliche Zuständigkeit der Amtsgerichte von derzeit 5.000 Euro auf 10.000 Euro anzuheben. Ziel der Reform ist eine Anpassung an die Geldwertentwicklung seit der letzten Anhebung im Jahr 1993 sowie eine nachhaltige Stärkung der Amtsgerichte. Zugleich soll durch streitwertunabhängige Spezialisierungen die Effizienz in der Justiz gesteigert werden. Diese Änderungen dürften erhebliche Auswirkungen auf die Arbeitsverteilung zwischen Amts- und Landgerichten sowie auf die Personalausstattung, Infrastruktur und Spezialisierung der hessischen Justiz haben. Vor diesem Hintergrund bitten wir die Landesregierung um die Beantwortung der folgenden Fragen.

Vorbemerkung Minister der Justiz und für den Rechtsstaat:

Die Justizministerinnen und -minister haben sich auf ihrer diesjährigen Frühjahrskonferenz mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, den Zuständigkeitsstreitwert der Amtsgerichte kurzfristig auf 10.000 Euro zu verdoppeln. Die Bundesjustizministerin hat daraufhin den Ländern zugesagt, einen entsprechenden Gesetzentwurf mit Inkrafttreten zum 01.01.2026 vorzulegen. Ziel ist es, die bevorstehende PEBB§Y-Vollerhebung ohne Verzögerungen durchführen zu können. Die Anpassung des Zuständigkeitsstreitwertes stärkt die Rolle der Amtsgerichte. Mehr Verfahren können von den Bürgerinnen und Bürgern wohnortnah geführt werden. Durch die damit einhergehende Personalverlagerung können auch mehr Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz wohnortnah tätig sein.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele zivilrechtliche Verfahren wurden in den vergangenen fünf Jahren jährlich an hessischen Amtsgerichten und Landgerichten erstinstanzlich geführt? Bitte getrennt nach Jahren und Gerichtsarten angeben.

Zur Beantwortung der Frage wird auf die nachstehenden Tabellen verwiesen, in denen jeweils die Eingänge und die Erledigungen in Zivilsachen vor den Amts- und Landgerichten in den Jahren 2020 bis 2024 dargestellt sind:

Zivilsachen vor den Amtsgerichten in Hessen

	2020	2021	2022	2023	2024
Eingänge	74.551	64.455	65.102	67.106	70.389
Erledigungen	71.553	70.374	61.922	67.730	66.174

Zivilsachen vor den Landgerichten in Hessen erste Instanz

	2020	2021	2022	2023	2024
Eingänge	30.052	27.812	24.069	26.437	26.602
Erledigungen	27.818	27.553	26.156	23.836	27.940

Frage 2 Wie hoch ist der Anteil der zivilrechtlichen Verfahren mit einem Streitwert zwischen 5.000 und 10.000 Euro, die derzeit an den Landgerichten geführt werden?

Im Jahr 2024 wurden bei den Landgerichten 10.036 Verfahren mit einem Streitwert zwischen 5.000 und 10.000 Euro erledigt. Dies entspricht 35,9 Prozent aller erledigten Verfahren. Im ersten Quartal 2025 sind 2.279 Verfahren mit einem Streitwert zwischen 5.000 und 10.000 Euro bei den Landgerichten erledigt worden. Dies entspricht 31,2 Prozent der im ersten Quartal 2025 erledigten Verfahren.

Frage 3 Welche konkreten Auswirkungen erwartet die Landesregierung durch die Anhebung der Streitwertgrenze auf die Fallzahlen und Belastung der Amtsgerichte in Hessen?

Es ist davon auszugehen, dass die Verfahrenszahlen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bei den Amtsgerichten steigen werden. Der genaue Anstieg der Verfahrenseingänge kann nicht beziffert werden, da durch den Gesetzentwurf auch bestimmte Streitigkeiten streitwertunabhängig den Landgerichten zugewiesen werden sollen.

Frage 4 Wie beabsichtigt die Landesregierung, die hessischen Amtsgerichte personell und infrastrukturell auf die durch den Gesetzentwurf zu erwartenden Mehraufgaben vorzubereiten?

Frage 5 Welche zusätzlichen Ressourcen (Stellen, Sachmittel, Digitalisierung) wären nach Einschätzung der Landesregierung zur Umsetzung des Gesetzentwurfs notwendig?

Frage 8 Inwiefern wurden bereits Vorbereitungen oder Planungen seitens des Hessischen Justizministeriums getroffen, um eine reibungslose Umsetzung der Neuregelungen zum 01.01.2026 zu gewährleisten?

Die Fragen 4, 5 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die geplante Erhöhung der Streitwertgrenze wird voraussichtlich zu Personalveränderungen führen. Es wird erwartet, dass die Amtsgerichte aufgrund einer Zunahme von Verfahren mehr Personal benötigen, während die Landgerichte mit weniger Personal auskommen könnten. Um den veränderten Anforderungen gerecht zu werden, ist es möglich, dass Personal von den Landgerichten an die Amtsgerichte verschoben wird. Die genauen Personalmaßnahmen hängen jedoch von den spezifischen Gegebenheiten vor Ort ab und erfordern daher unterschiedliche Maßnahmen zur Anpassung. Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich noch nicht abschließend sagen, welchen direkten Einfluss die geplante Erhöhung der Streitwertgrenze auf den zukünftigen Personalbedarf hat.

Nach derzeitigem Kenntnisstand und erster vorsichtiger Einschätzung erscheint ein Mehrbedarf an Stellen für das Justizressort allein aufgrund der Erhöhung der Streitwertgrenze langfristig insgesamt eher unwahrscheinlich.

Im Hinblick auf den Sachmittelbereich wird nach derzeitiger Einschätzung davon ausgegangen, dass durch den Aufgabenübergang von den Landgerichten auf die Amtsgerichte gegebenenfalls bei den Amtsgerichten entstehende Mehrbedarfe durch eine Binnenverschiebung aufgrund voraussichtlich gleichzeitig geringerer Bedarfe bei den Landgerichten kompensiert werden können.

Nach derzeitiger Sachlage entsteht kein unmittelbarer zusätzlicher Finanzaufwand in Bezug auf Arbeitsplatz- und Sitzungssaalausstattung. Die Ausstattung der Arbeitsplätze erfolgt für die gesamte Justiz auf Grundlage einer einheitlichen „Konzeption Arbeitsplatzausstattung E-Akte“, die im Zuge sogenannter Reinvestitionszyklen arbeitsplatzunabhängig in der gesamten Zivilgerichtsbarkeit zur Verfügung gestellt wird. Die hierfür benötigten Haushaltsmittel sind auskömmlich und werden im Rahmen der jährlichen Haushaltsaufstellung aktualisiert und berücksichtigt. Die geplante Streiterhöhung führt lediglich zu einer kostenneutralen Verschiebung von Arbeitsplätzen zwischen den Amts- und den Landgerichten und ist daher von den hier getroffenen Maßnahmen abgedeckt. Von einem kurzfristig relevanten Stellenzuwachs wird dabei gegenwärtig nicht ausgegangen.

Nach derzeitiger Sachlage können die infrastrukturellen beziehungsweise räumlichen Auswirkungen der geplanten Anhebung der Streitwertgrenze für die Amtsgerichte auf die Justiz in Hessen innerhalb des bestehenden Gebäudebestands aufgefangen werden. Hierzu ist zu erläutern, dass an den einzelnen Landgerichtsstandorten jeweils die Amtsgerichte im gleichen Gebäude oder in der unmittelbaren Nähe untergebracht sind, so dass bezüglich der Büros und Sitzungssäle allenfalls Binnenverschiebungen am jeweiligen Justizstandort (zum Beispiel durch gemeinsames Sitzungssaalmanagement) erfolgen müssen. Hinsichtlich der Amtsgerichte im jeweiligen Landgerichtsbezirk wird nach derzeitiger Sachlage davon ausgegangen, dass der entsprechende Aufgabenübergang vom Land- zum Amtsgericht keine relevanten Mehrausgaben bei der Infrastruktur oder den Räumen auslösen wird.

Das voraus Gesagte gilt auch für die vorgesehenen streitwertunabhängigen Spezialisierungen.

Die Auswirkungen des Gesetzes sollen kontinuierlich beobachtet werden, um rechtzeitig angezeigte personalwirtschaftliche sowie weitere Maßnahmen zu ergreifen.

Frage 6 Wie bewertet die Landesregierung die vorgesehene streitwertunabhängige Zuweisung bestimmter Sachgebiete (zum Beispiel Nachbarrecht, Vergaberecht, Heilbehandlungsrecht) an Amts- beziehungsweise Landgerichte aus Sicht des Justizstandorts Hessen?

Die Begründung weiterer streitwertunabhängiger Zuständigkeiten bei Amts- und Landgerichten dient der Förderung der Spezialisierung mit dem Ziel einer effizienteren Bearbeitung auch an hessischen Gerichten. Dies wird von der Landesregierung begrüßt. Die streitwertunabhängige Zuweisung bestimmter Streitigkeiten aus dem Bereich des Nachbarrechts an die Amtsgerichte dürfte sich insbesondere durch den Aspekt der besonderen Ortsnähe solcher Streitigkeiten rechtfertigen.

Frage 7 Welche Gerichte in Hessen wären von einer solchen streitwertunabhängigen Spezialisierung voraussichtlich besonders betroffen?

Die Frage, welche Gerichte in Hessen von der streitwertunabhängigen Spezialisierung voraussichtlich besonders betroffen sind, wird derzeit intern geprüft. Eine belastbare Einschätzung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da weder statistische Daten im Hinblick auf die ausgewählten Spezialisierungsbereiche noch konkrete Parameter zur Verfügung stehen.

Frage 9 Welche Position hat die Hessische Landesregierung in der Justizministerkonferenz, gegebenenfalls verbunden mit eigenen Initiativen, zu diesem Thema vertreten?

Hessen war Mitantragssteller des Tagesordnungspunktes „Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts und dessen Auswirkungen auf die PEBB§Y-Fortschreibung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften im Jahr 2027“ auf der Frühjahrsgesundheitsministerkonferenz 2025. Das Abstimmungsverhalten der einzelnen Länder auf Justizministerkonferenzen wird grundsätzlich nicht öffentlich gemacht.

Frage 10 Mit welchem zeitlichen Horizont plant die Landesregierung eine Evaluierung der Auswirkungen der Reform auf die hessische Justiz nach deren Inkrafttreten?

Die Auswirkungen der Reform auf den Personalbedarf werden im Rahmen der PEBB§Y-Fortschreibung im Jahr 2027 erhoben.

Wiesbaden, 2. September 2025

Christian Heinz